



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Maßnahmenfahrplan für den Sektor Industrie für das Klimaschutzprogramm 2030

Vorbemerkung der Landesregierung

Schleswig-Holstein will bis 2040 erstes klimaneutrales Industrieland werden. Das Klimaschutzprogramm 2030 ist dabei ein zentrales Projekt und Meilenstein. Das Programm beschreibt Maßnahmen auf Landesebene und erforderliche Rahmensetzungen auf Bundesebene, die zur Erreichung der Klimaschutzziele für das Jahr 2030 umgesetzt werden müssen. Das Klimaschutzprogramm 2030 soll im Dezember 2023 als Entwurf und nach einem Beteiligungsverfahren im Herbst 2024 final verabschiedet werden.

Fachliche Grundlage für die Erarbeitung der Maßnahmenfahrpläne und des Klimaschutzprogramms 2030 sind die im Energiewende- und Klimaschutzgesetz 2021 (EWKG) festgelegten Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen (THG).

Jedes für einen Emissionssektor verantwortliche Ministerium hat am 20. Juli 2023 gemäß Koalitionsvertrag einen [Maßnahmenfahrplan vorgelegt](#). Es wurden jeweils Fahrpläne für die Sektoren: Energie, Gebäude, Verkehr, Industrie, Abfallwirtschaft, Landwirtschaft und Senken erstellt sowie unter der Überschrift „Querschnitt“ für ausgewählte schleswig-holsteinische Politikfelder wichtige Maßnahmen, die nicht eindeutig einem Sektor zugeordnet werden können, zusammengefasst.

Die Maßnahmenfahrpläne beschreiben dabei detailliert in Maßnahmen wie Gesetzen, Fördermaßnahmen und Programmen, wie die sektoralen Minderungsquoten bis zum Jahr 2030 erreicht werden könnten. Ausgehend vom Ziel wird so für die jeweiligen Sektoren betrachtet, welche Maßnahmen notwendig wären, um die THG-Minderungsziele zukünftig zu erreichen. Dafür ist es auch für die Zielerreichung auf Landesebene entscheidend, dass die erforderlichen Rahmenseetzungen auf Bundes- und EU-Ebene ambitioniert umgesetzt werden. Als Land ist Schleswig-Holstein in allen Sektoren immer auch abhängig von den Entwicklungen in Deutschland und Europa.

1. Wie hoch beziffert die Landesregierung den zusätzlichen Personalbedarf zur Sicherstellung der im Maßnahmenfahrplan genannten auskömmlichen Personalausstattung für die qualifizierte Beratung durch die Genehmigungsbehörden (S. 11 des Maßnahmenfahrplans¹) und mit welchen Kosten kalkuliert die Landesregierung hierfür? Bitte erläutern.

In diesem frühen Stadium kann ein zusätzlicher Personalbedarf für die qualifizierte Beratung durch die Genehmigungsbehörden noch nicht konkret beziffert werden. Aus gleichem Grund ist eine Kostenkalkulation derzeit nicht möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Ziel einer qualifizierten Beratung zu wesentlichen Anteilen durch vorhandenes Personal erfolgen kann. Grundsätzlich unterliegt die Entscheidung über zusätzliche Personalstellen dem Haushaltsgesetzgeber.

2. Hat die Landesregierung bereits Gespräche mit Industrieunternehmen über das Schließen von Realisierungsvereinbarungen geführt? Wenn ja, wie waren die Reaktionen der Unternehmen und welche Unternehmen haben ihre Bereitschaft zum Schließen solcher Vereinbarungen geäußert? Wenn nein, wieso nicht und für wann sind solche Gespräche geplant? Bitte erläutern.

Unter anderem im Rahmen der Werkleiterrunde Brunsbüttel am 13.06.2023 wurde der Prozess zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms durch die Landesregierung vorgestellt und die gemeinsame Erarbeitung einer Realisierungsvereinbarung vorgeschlagen. Bei der Werkleiterrunde wurden zudem weitere Gespräche vereinbart. Im Nachgang wurden die fünf größten Emittenten in Schleswig-Holstein kontaktiert. Zwei Unternehmen haben sich daraufhin in einem ersten Gespräch mit dem MEKUN bereits ausgetauscht. Anfang September 2023 ist ein Gespräch mit einem weiteren Unternehmen terminiert. Darüber hinaus befindet sich die Landesregierung zur Realisierung von Dekarbonisierungsprojekten in einem regelmäßigen Austausch mit mehreren in Schleswig-Holstein ansässigen Industrieunternehmen.

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/energie/klimaschutzprogramm2030/materialordner/E.pdf?__blob=publicationFile&v=3

3. Wann sollen die ersten Realisierungsvereinbarungen geschlossen werden?

Es wird angestrebt, die Realisierungsvereinbarungen noch im Jahr 2023 abzuschließen.

4. Plant die Landesregierung, dass sich das Land finanziell an der Umsetzung der Realisierungsvereinbarungen beteiligt? Wenn ja, in welchem Maße und wie hoch sind die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel? Wenn nein, was ist stattdessen die Rolle des Landes? Bitte erläutern.

Die Rolle des Landes besteht darin, die Industrie auf dem Weg zu Netto-Null-Emissionen konstruktiv zu begleiten. Die Festschreibung wesentlicher Maßnahmen und Meilensteine in den Realisierungsvereinbarungen erfolgt, um einen möglichst langfristigen und nachhaltigen Effekt der CO₂-Minderung in den Unternehmen zu erzielen und so für beide Seiten Planungssicherheit zu schaffen. Die so festgeschriebenen Maßnahmen können zudem in den weiteren Planungen des Landes zur Dekarbonisierung Berücksichtigung finden.

5. Welche Sanktionen bzw. Konsequenzen sind für die Realisierungsvereinbarungen vorgesehen, sollten die darin festgehaltenen Maßnahmen und Meilensteine nicht erreicht werden? Bitte erläutern.

Die Realisierungsvereinbarungen sind gemeinsame Erklärungen von Unternehmen und Landesregierung. Es ist davon auszugehen, dass beide Seiten geeignete Maßnahmen ergreifen werden, um die vorgesehenen Maßnahmen und Meilensteine bestmöglich zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass die Realisierungsvereinbarungen Sanktionen oder konkrete Konsequenzen bei Nicht-Erreichung der formulierten Ziele enthalten werden.

6. Zur Unterstützung von Realisierungsvereinbarungen zur Dekarbonisierung industrieller THG-Emittenten will das Land laut Maßnahmenfahrplan „entsprechend ausreichende (Personal-) Kapazitäten für eventuelle Genehmigungen bereithalten“ (S. 12 des Maßnahmenfahrplans).

- a. Mit welchen zusätzlichen (Personal-)Kapazitäten und Kosten kalkuliert die Landesregierung? Bitte erläutern.

Siehe Antwort zu Frage 1.

- b. Bedeutet die Formulierung „bereithalten“, dass im Zweifel zugunsten von Genehmigungen für Maßnahmen im Zuge einer Realisierungsvereinbarung Personal von anderen Genehmigungsverfahren abgezogen würde? Wenn ja, nach welchen Kriterien würde entschieden, welche

anderen Genehmigungsverfahren zurückgestellt würden? Wenn nein, was ist stattdessen mit der gewählten Formulierung gemeint? Bitte erläutern.

Mit der Formulierung unterstreicht das Land sein Bestreben, die bestmögliche Bearbeitung von Genehmigungsverfahren sicherzustellen, um die vereinbarten THG-Minderungsziele zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, Personalverschiebungen zu Lasten anderer Genehmigungsverfahren vorzunehmen.